

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind¹:

- Unternehmen²,
- Angehörige der freien Berufe,
- private Investoren.

2. Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionen in die öffentliche und/oder soziale Infrastruktur inklusive Anschaffung der dafür notwendigen Fahrzeuge in Nordrhein-Westfalen. Eine künstliche Aufspaltung eines Vorhabens in mehrere (Teil-)Vorhaben ist nicht zulässig.

Beispielsweise:

— Soziale Infrastruktur

- Sport-, Freizeit- und Begegnungsstätten,
- Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen (Einrichtungen der Altenpflege und für betreutes Wohnen, Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen),
- Einrichtungen zur temporären Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenslagen,
- Krankenhäuser,
- Einrichtungen der Flüchtlingshilfe.

— Öffentliche Verkehrsinfrastruktur (ÖPNV, Erstellung/Sanierung kommunaler Straßen usw.)

— Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung

- Städtebaumaßnahmen (Stadtteilentwicklung, Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen usw.),
- Infrastrukturen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Fremdenverkehrsinfrastruktur, Dorferneuerungsmaßnahmen usw.),
- Infrastruktur der Grundver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.),
- Infrastruktur der allgemeinen Verwaltung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Maßnahmen zur Luftreinhaltung,
- Maßnahmen zum Lärmschutz.

— Sonstige Maßnahmen der öffentlichen Infrastruktur.

Zusätzlich sind Investitionen in folgenden Förderfenstern möglich:

Erneuerbare Energien

- Energieerzeugung (z. B. Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen),
- Energiespeicherung (z. B. Stromspeicher, Wasserstoffspeicher),
- Energieverteilung (z. B. Stromnetze, Wärmenetze).

¹ Ausnahmen für die AGVO-Variante gemäß Abschnitt 7.

² Erfasst privat-, öffentlich-rechtlich- und gemeinnützig organisierte Rechtsformen. Daneben auch privatrechtlich organisierte ausländische Rechtsformen.

Klima

- Umweltschonende Mobilität
 - emissionsfrei³ betriebene Schienennetze, Radwege/-verkehrsinfrastruktur inklusive Depots/Betriebshöfe für emissionsfreie Fahrzeuge,
 - an öffentliche Gebäude angeschlossene Parkplätze für umweltschonende Mobilität,
 - Verbindung verschiedener Verkehrsträger (z. B. durch Mobilitätsstationen, Fahrradstationen, Fahrradparkmöglichkeiten),
 - emissionsfreie³ Personen- und Lastkraft-Fahrzeuge aller Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft),
- Klimagerechte Baumaßnahmen
 - Maßnahmen zugunsten klimagerechter Nichtwohngebäude (Bei Neubau [Effizienzgebäude-Standard 40 und 40 QNG] und Sanierung [Effizienzgebäude-Standard 40, 55, 70 und Denkmal]),
 - Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Nicht-Gebäudesektor),
- Effiziente Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft
 - Bau, Erweiterung, Betrieb sowie Erneuerung von Systemen zur Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung (= Wasserversorgungssysteme)
 - Bau, Erweiterung, Betrieb: a) Der durchschnittliche Nettoenergieverbrauch für Entnahme und Behandlung beträgt höchstens 0,5 kWh/m³ Wasser für die Wasserversorgung oder b) die Wasserverlustrate wird nach der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leckageindex (ILI) berechnet und der Schwellenwert beträgt 1,5 oder weniger.
 - Erneuerung: a) Senkung des durchschnittlichen Nettoenergieverbrauchs des Systems um mindestens 20% gegenüber der über drei Jahre gemittelten eigenen Ausgangsleistung, einschließlich Entnahme und Behandlung, gemessen in kWh/m³ Wasser für die Wasserversorgung oder b) Verringerung der Lücke zwischen der über drei Jahre gemittelten Wasserverlustrate und einem ILI von 1,5 um mindestens 20%.
 - Bau, Erweiterung, Betrieb sowie Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen
 - Bau, Erweiterung und Betrieb: Der netto Energiebedarf einer Abwasserbehandlungsanlage beträgt
 - Max. 35 kWh/Einwohner Äquivalent (EW) pro Jahr bei einer Kapazität von nicht mehr als 10.000 EW,
 - Max. 25 kWh/Einwohner Äquivalent (EW) pro Jahr bei einer Kapazität zwischen 10.000 und 100.000 EW,
 - Max. 20 kWh/Einwohner Äquivalent (EW) pro Jahr bei einer Kapazität von mehr als 100.000 EW.
 - Erneuerung: Der durchschnittliche Energiebedarf sinkt bei einer unveränderten Nutzung gegenüber dem – über drei Jahre gemittelten – Energiebedarf vor der Erneuerung um 20% (gerechnet auf kWh/Einwohner Äquivalent).
 - Effizientere Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Frischwasser
 - Die Maßnahmen müssen zu einer Effizienzsteigerung und einem Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% führen und den Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m³ senken.
 - Transport und Speicherung von CO₂.

Bildung

- Schulen, Kindergärten, OGS, Einrichtungen der Integration und Bildung, VHS, (private) Hochschulen usw.

Breitband

- Glasfaserkabel, glasfasertaugliche Leerrohre, Verteilerkästen, Richtfunktechnik usw.

³ Emissionsfreiheit im Rahmen des Klimafensters ist gegeben, wenn die Antriebstechnik des Transportmittels ohne Verbrenner-technologie (Diesel/Benziner) erfolgt.

Mitfinanziert werden:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (außer bei Breitbandinfrastruktur),
- gewerbliche Baukosten,
- Anschaffung von Inventar/Ausstattungen und Maschinen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Kosten zum Erwerb von Lizenzen (außer laufende Lizenzgebühren),
- im Rahmen der Rekommunalisierung im Energiebereich kann auch der Erwerb von Anteilen an Versorgungsbetrieben und von Netzen/Produktionskapazitäten finanziert werden.

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten

Höchstbetrag: 50 Mio. €

Abweichende Darlehenshöchstbeträge können im Einzelfall und auf Anfrage gesondert festgelegt werden.

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

Die Darlehenslaufzeit liegt zwischen 3 und 30 Jahren. Sie kann flexibel an den Bedürfnissen des Einzelprojekts ausgerichtet werden.

Das Darlehen wird als Annuitäten- oder Ratendarlehen ausgereicht.

b. Zinssatz

Zinsbindungen von bis zu 30 Jahren sind möglich.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die NRW.BANK bietet in den genannten Förderfenstern besonders günstige Zinsen an. Ausgewählte indikative Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart. Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

— Die Tilgung erfolgt vierteljährlich, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit (maximal 10 Jahre).

5. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen dem Sektor Fischerei/Aquakultur oder dem Bereich Primärerzeugung, der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind,
- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten⁴ befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO),
- es sich um ein Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitglieds- oder Drittstaaten handelt,
- es sich um Infrastruktureinrichtungen handelt, die fast ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler genutzt werden⁵,
- es sich um reine wohnwirtschaftliche Vorhaben handelt, die keine sozialen Zwecke verfolgen,
- es sich um die Umfinanzierung bereits abgeschlossener Infrastrukturmaßnahmen handelt,
- es sich bei dem Vorhaben um eine reine Ersatzinvestition handelt⁶.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen⁷ dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Hinweis: Für die AGVO-Variante gelten ggf. zusätzliche Ausschlüsse. Siehe hierzu Abschnitt 7.

⁴ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO). Zu finden in der Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

⁵ Ausschluss gilt nicht für das Förderfenster Erneuerbare Energien

⁶ Ein reiner eins-zu-eins-Austausch ohne eine wesentliche Verbesserung der neuen Investition nachweisen zu können.

⁷ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

6. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt

- auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABl. Reihe L vom 15. Dezember 2023) oder
- gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung⁸ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen ohne bilanziertes Rating oder ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte⁹ ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung der unter diesem Programm gewährten Förderungen mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, ist unter Beachtung der Kumulierungsregeln nach Art. 5 De-minimis-VO sowie nach Art. 8 AGVO möglich.

7. Grundlegendes bei Inanspruchnahme der AGVO-Variante Artikel 17

Antragsberechtigt in der AGVO-Variante sind lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹⁰.

Beihilfefähig sind im Rahmen der AGVO-Variante und den oben unter Abschnitt 2 genannten Verwendungszwecken, die mit den folgenden Investitionen zusammenhängenden Kosten unter den entsprechenden Voraussetzungen:

1. Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte¹¹

- zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte,
- zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder
- zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

2. Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Hierbei gilt der reine Erwerb von Unternehmensanteilen nicht als Investition.

⁸ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19. Januar 2008

⁹ zwei vollständige Geschäftsjahre

¹⁰ Gemäß Anhang 1 der AGVO: Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft. Siehe hierzu auch Anlagensatz KMU-Eigenschaft.

¹¹ gemäß Anlage – Definitionen/Erläuterungen

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen,
- der/die Verkäufer(in) steht in keiner Verbindung zum/zur Käufer(in), es sei denn es handelt sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer(innen) oder durch eine(n) oder mehrere Beschäftigte(n).

Die entsprechenden Kosten der Kategorien 1. und 2. müssen direkt mit der beihilfefähigen Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sein.

Immaterielle Vermögenswerte¹¹ sind beihilfefähig, wenn zusätzlich zu den Kategorien 1. oder 2. die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
- sie sind abschreibungsfähig,
- sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum/zur Käufer(in) stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, und
- sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Leasingvorhaben sind in der AGVO-Variante nicht förderfähig.

Darüber hinaus sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 € in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Der NRW.BANK wird bei Gewährung der Förderung das Recht eingeräumt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Prüfungsrechte kommen auch weiteren staatlichen Stellen zu. Gemäß Art. 12 AGVO können erhaltene Förderungen auch von der Europäischen Kommission geprüft werden. Vor diesem Hintergrund sind die Hausbanken verpflichtet, die Erfüllung sämtlicher Förderanforderungen zu dokumentieren und den Nachweis hierüber 10 Jahre ab Beendigung des Darlehensverhältnisses, es sei denn gesetzlich ist eine längere Frist vorgeschrieben, aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb von 20 Arbeitstagen der NRW.BANK vorzulegen.

Diese Programmvariante auf Grundlage der AGVO kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung oder einem Außerkrafttreten der AGVO, abgeändert oder beendet werden.

8. Reporting-/Veröffentlichungspflichten

Für De-minimis gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede De-minimis-Einzelbeihilfe in der Regel binnen 20 Arbeitstagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem De-minimis-Zentralregister (eAIR) der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Für AGVO gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 € in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

9. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Mit dem Vorhaben sollte vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Grunderwerbs- und Planungskosten sowie Ausgaben für Bodenuntersuchungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderbar, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen.
- Bei der AGVO-Variante gilt im Hinblick auf den Vorhabensbeginn Folgendes: Die beantragte Förderung muss einen Anreizeffekt aufweisen. Dieser ist gegeben, wenn die Antragstellung bei der NRW.BANK vor dem Beginn der Arbeiten¹¹ liegt oder ein entsprechender Beihilfeantrag auf dem dafür vorgesehenen Formular der NRW.BANK vor dem Beginn der Arbeiten¹¹ bei der Hausbank gestellt wurde. Dieser Beihilfeantrag muss nachvollziehbar dem/der Antragsteller(in) zurechenbar sein.
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.
- Die Zweckbindung der aus diesem Programm geförderten Wirtschaftsgüter entspricht der Dauer der ersten Zinsbindung, jedoch mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens. Basiert die Nutzung einer Infrastruktureinrichtung auf einem Miet-, Pacht- beziehungsweise Nutzungsvertrag, so muss dieser zunächst mindestens eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren aufweisen.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Die Abruffrist kann in Einzelfällen verlängert werden. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: beratung@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/infrastruktur